

**Auszug aus dem Protokoll vom 24. September 2025****00.00.2.2 Verordnungen****Nr. 20****Totalrevision Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil**

- **Festsetzung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2026**

Das Wichtigste in Kürze

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) regelt den Schutz von Personen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Schutz des öffentlichen Eigentums, den Immissionsschutz sowie die entsprechenden Strafbestimmungen. Die aktuelle PVO ist seit 1. August 2012 in Kraft. Sowohl in Bezug auf das übergeordnete Recht wie auch inhaltlich, entspricht die PVO nicht mehr den heutigen Anforderungen, weshalb eine Totalrevision notwendig ist.

Die revidierte PVO lehnt sich an die bereits erfolgreich eingeführten, respektive kürzlich revidierten Polizeiverordnungen anderer Gemeinden im Kanton Zürich an. Sie basiert zudem auf einer juristischen Überprüfung. Im Rahmen einer Vernehmlassung konnten sich die Kommissionen der Gemeinde Thalwil, die Ortsparteien, die Thalwiler Bevölkerung sowie das Statthalteramt zum Entwurf der neuen PVO äussern.

Die nun vorliegende PVO wurde an gesellschaftliche Veränderungen angepasst und vereinfacht. Artikel konnten teilweise gekürzt, sinnvoll zusammengefasst oder zwecks Präzisierung aufgeteilt werden. Andere Artikel wurden im Hinblick auf die übergeordnete Rechtsprechung gänzlich weggelassen. Grundsätzlich wird in totalrevidierten PVO nur noch das geregelt, was nicht anderweitig schon geregelt ist. Wesentliche Änderungen betreffen die Umsetzungsvorschriften von Videoüberwachung, die Zugänglichkeit zu Rettungsausrüstungen und Rettungsgeräten und klarere Definitionen von Lichtquellen im Sinne des Immissionsschutzes. Ausserdem wurden die Ruhezeiten, Nachtruhe und Lärm zwecks Präzisierung der Schutzziele auf einzelne Artikel aufgeteilt. Ruhestörungen durch Lautsprecher und Verstärkeranlagen sowie die Lärmbelästigung durch Helikopterlandungen und -starts wurden neu geregelt und den heutigen Gegebenheiten angepasst. Nicht zuletzt enthält die vorliegende PVO einen Zeitrahmen für die Gesuchstellung von Bewilligungen, welcher mit den heutigen Verfahrensabläufen abgestimmt wurde. Auf eine Ausweitung der Legitimierung zum Abrennen von lärmigem Feuerwerk auf den 31. Juli (Sommerfest Thalwil) wird basierend auf mehreren Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung verzichtet.

Mit der vorliegenden totalrevidierten PVO erhält die Gemeinde einen auf das übergeordnete Recht abgestimmten, schlanken, zeitgemässen und zukunftsorientierten, aber auch bevölkerungsnahen und gesellschaftstauglichen Gemeindeerlass.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat gemäss ihrer Aufgabenstellung die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit der Vorlage geprüft

und stellt fest, dass mit der vorliegenden Vorlage keine absehbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerhaushalt der Gemeinde verbunden sind. Aus diesem Grund stellt die RPK keinen Antrag.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung vom 24. September 2025 die totalrevidierte Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) festzusetzen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

Totalrevision Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO)

Ausgangslage

Die RPK verweist auf den nachfolgenden Beleuchtenden Bericht des Gemeinderats.

Bericht

Die zur Abstimmung vorliegende Polizeiverordnung (PVO) wurde im Zuge gesellschaftlicher Entwicklungen überarbeitet und vereinfacht. Ziel der Totalrevision ist ein zeitgemässes, verständliches und bürgernahes Regelwerk, das stärker mit übergeordnetem Recht harmonisiert. Der neue Erlass soll schlanker, praxistauglicher und zukunftsorientierter sein.

Die RPK hat gemäss ihrer Aufgabenstellung die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit der Vorlage geprüft.

Die RPK stellt fest, dass mit der vorliegenden Vorlage keine absehbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerhaushalt der Gemeinde verbunden sind.

Aus diesem Grund stellt die RPK keinen Antrag.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Guido Emmenegger
Präsident

Rudolf Gloor
Aktuar

Thalwil, 3. Juli 2025

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) wird festgesetzt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

B E L E U C H T E N D E R B E R I C H T

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil (GO), ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und die Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) zuständig. Die heutige PVO ist seit 1. August 2012 in Kraft. Im Rahmen des vom Gemeinderat definierten Kommissionsziels der Sicherheitskommission für die Legislaturperiode 2022 bis 2026, ist die PVO einer Totalrevision zu unterziehen und der Gemeindeversammlung zur Festsetzung zu beantragen. Sowohl in Bezug auf das übergeordnete Recht wie auch inhaltlich entspricht die aktuelle PVO nicht mehr den zeigemässen Anforderungen. Grundsätzlich wird in der PVO nur das geregelt, was nicht anderweitig, respektive übergeordnet bereits geregelt ist. Sie soll folglich die Gesetzgebung von Bund und Kanton ergänzen. Die PVO regelt den Schutz der Polizeigüter und bezweckt den Schutz von Personen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz des öffentlichen Eigentums. Ausserdem enthält sie Bestimmungen über den Immissionsschutz sowie die entsprechenden kommunalen Strafbestimmungen.

Die erarbeitete Revision der PVO basiert auf den Diskussionen und Erkenntnissen einer internen Arbeitsgruppe, bestehend aus dem bereichsverantwortlichen Gemeinderat Gesellschaft und Sicherheit und Mitgliedern aus der Verwaltung sowie der Gemeindepolizei. Im Rahmen einer Vernehmlassung konnten sich anschliessend die Kommissionen der Gemeinde Thalwil, die Ortsparteien, die Thalwiler Bevölkerung sowie der Statthalter zum Entwurf der neuen PVO äussern. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in einem Bericht zu den Vernehmlassungsantworten zusammengefasst. Ein Teil der Rückmeldungen konnte in der vorliegenden totalrevidierten PVO berücksichtigt werden.

Die Zielsetzung der totalrevidierten PVO ist ein auf das übergeordnete Recht abgestimmter, schlanker, zeitgemässer und zukunftsorientierter, aber auch bevölkerungsnaher und gesellschaftstauglicher Gemeindeerlass.

2 Rechtliche Grundlagen

Nach Inkrafttreten des totalrevidierten kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) hat die Gemeinde Thalwil die damals geltende GO totalrevidiert. Die überarbeitete GO trat per 1. Januar 2022 in Kraft und hat, wie auch viele andere übergeordnete Gesetzgebungen und anderweitig festgehaltene gesetzliche Regelungen, Einfluss auf die PVO. Die PVO ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Die Grundlagen für die PVO bilden § 4 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG, LS 551.1) sowie Art. 13 Ziff. 3 der GO.

Für die Übertretungstatbestände der PVO sind, anschliessend an den Erlass durch die Gemeindeversammlung, die Bussenbeträge im Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren in der Gemeinde Thalwil anzupassen, respektive zu ergänzen. Bei der

Bussenerhebung kommt das kommunale Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung. Es gilt zu beachten, dass diverse Straftatbestände und die dafür geltenden Strafen grundsätzlich im übergeordneten Recht geregelt sind. Für die Gemeinden und damit auch Thalwil besteht nur ein eingeschränkter Spielraum, autonome Übertretungstatbestände zu schaffen. Nach Ansicht des Gemeinderats sollen nur äusserst zurückhaltend kommunale Übertretungsstrafbestände geschaffen werden. Daher beschränkt sich die gemeindeeigene PVO hauptsächlich auf die Ergänzung übergeordneter Regeln.

3 Wesentliche Änderungen

Im Rahmen der Totalrevision wurde jede einzelne Bestimmung überprüft und nötigenfalls neu formuliert sowie neue Gesetzesbestimmungen integriert. Da die PVO viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält, wurde – nebst den zahlreichen juristischen Aspekten – darauf geachtet, den Einwohnenden eine einfache und verständliche PVO vorzulegen. Inhaltlich sind der PVO durch eidgenössische und kantonale Gesetze enge Grenzen gesetzt. Die neue PVO enthält daher keine Bestimmungen mehr über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Dies hat auch zur Folge, dass bei übergeordneten Änderungen in der Gesetzgebung die PVO nicht laufend angepasst werden muss. Diverse Artikel konnten teilweise gekürzt, sinnvoll zusammengefasst oder zwecks Präzisierung aufgeteilt werden. Die vorliegende Fassung lehnt sich an bereits erfolgreich eingeführte, respektive kürzlich revidierte Polizeiverordnungen anderer Gemeinden im Kanton Zürich an und basiert auf juristischen Empfehlungen. Die Verordnung wurde an gesellschaftliche Veränderungen angepasst und vereinfacht.

Nachstehend erfolgen Erläuterungen zu den wesentlichen Anpassungen:

Art. 2 Vollzug

Die GO regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Somit bestimmt der Gemeinderat die zuständigen Organe für den Vollzug der Regelungen in der PVO. In der PVO ist es deshalb nicht zielführend, die einzelnen Organe namentlich aufzulisten. Zumal sich Funktions-benennungen in der Organisation der Gemeinde ändern können.

Art. 6 Rettungseinrichtungen (neu)

Mit der Ergänzung des Artikels wird gewährleistet, dass Rettungsausrüstungen und Rettungsgeräte zugänglich und verfügbar sind. Es handelt sich um eine notwendige, sicherheitsrelevante Ergänzung.

Art. 7 Jugendschutz (bisher)

Der bisherige Artikel 7 ist ersatzlos zu streichen, da die Regelungen bereits ausführlich im kantonalen Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (GGG, LS 935.11) enthalten sind.

Art. 7 Überwachung auf Öffentlichem Grund (neu)

Dieser Artikel bildet die rechtliche Grundlage (Delegationsnorm) für den Erlass eines Reglements, welches in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Das zu einem späteren Zeitpunkt auszuarbeitende Reglement hat unter anderem ausführliche Bestimmungen zu den geltenden Datenschutzbestimmungen zu enthalten. Grundlage dazu bildet das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

Art. 9 Immissionsschutz

Abs. 2 Regelt die Verwendung von Lasern, Laserprojektoren und Geräten ähnlicher Wirkung.

Laser und Lampen sind unterschiedliche technische Geräte die einen Lichtstrahl erzeugen. Grundsätzlich ist die Verwendung von Lasern und Laserprojektoren in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG, SR 814.711) geregelt.

Abs. 3 Regelt das Verbot von Himmelslaternen.

Aus Sicherheitsüberlegungen ist es zwingend, dass Himmelslaternen nicht erlaubt werden. Die Gefahr von Bränden durch herabfallende und noch glühende Himmelslaternen oder Teilen davon ist stets gegeben, besonders bei Feldern und Wäldern.

Art. 10 Nachtruhe und Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten (neu)

Der bisherige Artikel 10 ist zwecks Präzisierung auf zwei Artikel aufzuteilen, damit besser zwischen Nachtruhe und allgemeinen Ruhezeiten unterschieden werden kann.

Art. 12 Lautsprecher und Verstärkeranlagen (neu)

Mit diesem neuen Artikel sollen Ruhestörungen vermieden, respektive kontrolliert und in Ausnahmefällen geprüft werden können, ob eine Bewilligung erteilt werden kann.

Art. 14 Schutz des Grundes (bisher)

Der bisherige Artikel 14 ist aufzuheben, da Littering in der kommunalen Abfallverordnung und im kantonalen Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1) bereits geregelt ist.

Die Absätze 2 und 3 sind neu in Artikel 15 zu berücksichtigen.

Art. 14 Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen (neu)

Im neuen Artikel werden die Lärmbelästigungen durch Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen reguliert. Weitere Rechtsgrundlagen sind übergeordnet auf Bundesebene vorhanden.

Bei Drohnenflügen gelten die Bestimmungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

Art. 16 Beziehung zum öffentlichen Grund (bisher)

Der bisherige Artikel 16 ist aufzuheben, da diese Sache in der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (VErV, LS 700.4) geregelt und der Inhalt mittels Merkblatt der Gemeinde den Grundstück-eigentümern zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 17 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (neu)

Damit verfügt die Gemeinde nach missbräuchlicher oder unsachgemässer Benützung des öffentlichen Grundes über die notwendigen Handlungsbefugnisse.

Art. 21 Füttern von wild lebenden Tieren (bisher)

Der bisherige Artikel 21 ist aufzuheben, da dies im kantonalen Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 (JD, LS 922.1) bereits geregelt ist.

Art. 22 Gesuch, Art. 23 Voraussetzung (neu), Art. 24 Gebühren (neu)

In Artikel 22 ist die Zeitdauer des Bewilligungsverfahrens festgehalten. So erhalten involvierte Amtsstellen im Rahmen des Bewilligungs-prozesses genügend Zeit zur Prüfung. Komplexe Veranstaltungen, respektive Vorhaben benötigen längere Vorlaufzeiten zur Prüfung.

Im nachfolgenden Artikel 23 sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung definiert. In Artikel 24 werden die Bestimmungen über die Bewilligungsgebühren ausführlich geregelt.

4 Vernehmlassung und öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat hat im Herbst 2024 eine gemeindeinterne Vernehmlassung bei den Kommissionen veranlasst. Im Dezember 2024 erfolgte die externe Vernehmlassung zuhanden der Bevölkerung, den Thalwiler Parteien und dem Statthalteramt.

Eingegangen sind, neben den Anregungen der Kommissionen, Rückmeldungen von einzelnen politischen Parteien sowie diversen Privatpersonen. Die Teilnehmenden der Vernehmlassung begrüßten grundsätzlich den vorgelegten Revisionsentwurf und stimmten dem Inhalt grösstenteils zu.

Das Thema Feuerwerk wurde in den Rückmeldungen mehrfach erwähnt. Der Grundhaltung dieser Rückmeldungen war sinngemäss zu entnehmen, dass die Immissionen durch Feuerwerk als Belästigung für Mensch, Tier und Belastung für die Umwelt empfunden werden. Entsprechend werden Einschränkungen gefordert. Eine Ausweitung der Legitimierung zum Abrennen von lärmigem Feuerwerk auf den 31. Juli (Sommerfest Thalwil) wird mehrheitlich weder als zeit- gemäss noch umwelt- und tierfreundlich oder bedürfnisgerecht betrachtet. Auf eine Ausweitung für Feuerwerk am 31. Juli wird deshalb verzichtet.

Weiter erfolgten einige Anmerkungen und Anträge zu Textergänzungen und -anpassungen. Ein grosser Teil davon bezieht sich allerdings auf in übergeordneten Gesetzen und Verordnungen bereits geregelten Vorschriften, weshalb diese nicht berücksichtigt werden konnten. Teilweise wurden vorgeschlagene Textanpassungen als nicht zielführend oder bürgernah empfunden. Die mehrfach wiederkehrende Formulierung «zuständige Organe» wurde als zu breit gefasst bezeichnet und gewähre somit einen «Freipass» zur Handlung durch die Organe. Die Zuständigkeiten der Organe werden jedoch bereits in der übergeordneten GO der Gemeinde Thalwil geregelt und sind zur konkreten Benennung der zuständigen Funktionen und Verwaltungsbereiche an den Gemeinderat delegiert. Die Anregung wurde deshalb nicht berücksichtigt.

Der Bericht zu den Vernehmlassungsantworten ist auf der Gemeindewebsite unter thalwil.ch/pvorevision inklusive einer Übersicht aller Eingaben und deren Stellungnahmen ersichtlich oder der Aktenauflage zu entnehmen.

5 Überlegungen zur Nachhaltigkeit

Gemäss Art. 18 der GO, strebt die Gemeinde in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an. Dieser Grundsatz ist übergreifend seit über 20 Jahren in der GO verankert und bildet wichtige Leitplanken zur Umsetzung von kommunalen Geschäften im Sinne der Nachhaltigkeit.

Die heutigen Herausforderungen für nachhaltige Lösungen sind weitreichend. Deshalb ist es essenziell, dass bereits auf kommunaler Ebene Wege gefunden werden. Es gilt, vorausschauende, innovative und bevölkerungsnahе Projekte innerhalb des Gemeindegebiets umzusetzen, deren Einfluss langfristig auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung der kommenden Jahre abzielt.

5.1 Totalrevision Polizeiverordnung Gemeinde Thalwil (PVO)

Die PVO ist aus gesellschaftlicher Sicht ein wichtiges, die übergeordneten Gesetzgebungen ergänzendes Regelwerk, dessen Inhalt von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung erlassen und festgesetzt wird. Im Vorfeld wurde der Thalwiler Bevölkerung bereits die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung zur totalrevidierten PVO Stellung zu beziehen. Dadurch wird der Thalwiler Bevölkerung ein direktes demokratisches Mitspracherecht zur Ausgestaltung der Sicherheitspolitik der Gemeinde Thalwil gegeben.

Es erscheint sinnvoll, dass im Rahmen der Erarbeitungen zur Totalrevision bereits erfolgreich zur Umsetzung gebrachte, revidierte Verordnungen aus anderen Gemeinden in die Überlegungen miteinbezogen wurden.

Die für die angepasste PVO vorgeschlagenen Änderungen stellen insbesondere Präzisierungen dar und stellen sowohl das geregelte Zusammenleben als auch den Schutz von Individuen und des Eigentums in den Vordergrund. Beispielhaft sind aus gesellschaftlicher Sicht der neue Artikel zu den Rettungseinrichtungen aber auch Präzisierungen zu Immissionen und Ruhestörungen genannt. Aus nachhaltiger Sicht ist es ebenfalls sinnvoll, nicht auf eine Ausweitung des Ab Brennens von Feuerwerk auf den 31. Juli einzugehen.

5.2 Fazit

Aus nachhaltiger Sicht erscheint es sinnvoll, eine periodische Überprüfung der kommunalen Regelwerke vorzunehmen, um diese den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Mit dem Einbezug der Bevölkerung durch eine öffentliche Vernehmlassung und die Teilnahme an der Gemeindeversammlung wird dieser die Möglichkeit geboten, direkt an der Festsetzung von Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens teilhaben zu können.

6 Schlussbemerkungen

Die vorliegende Neufassung der PVO lehnt sich an die bereits erfolgreich eingeführten respektive kürzlich revidierten Polizeiverordnungen anderer Gemeinden im Kanton Zürich an. Sie basiert zudem auf einer juristischen Überprüfung.

Der Gemeinderat ist überzeugt, der Gemeindeversammlung eine zeitgemässe Verordnung mit verständlichem, angemessenem und kompakt erfasstem Inhalt, welcher juristisch korrekt und sprachlich gut verständlich ist, zu unterbreiten.

Vorstellung Vorlage

Der Gemeinderat Davide Loss präsentiert die Vorlage:

Die RPK verzichtet auf eine mündliche Stellungnahme.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker eröffnet die Diskussion mit der Frage, ob zuerst jemand eine allgemeine Stellungnahme zur Verordnung abgeben möchte. Danach wird die Verordnung Artikel für Artikel durchberaten. Falls Änderungsanträge gemacht werden möchten, wäre dann der richtige Zeitpunkt.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Artikel für Artikel der Verordnung wird aufgerufen.

Wortmeldung durch Andreas Friedrich und Raphael Hammer.

Änderungsantrag Katharina Eberle zu Art. 13

Einführung eines Totalverbots für Feuerwerke im Art. 13.

Änderungsantrag Erich Schenk zu Art. 13

Art. 13 der Polizeiverordnung soll auf den 31. Juli ausgedehnt werden.

Anträge und Erklärung zur Abstimmung

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker führt aus, dass drei Anträge zur Abstimmung vorliegen und erläutert das Abstimmungsverfahren. Die Anträge werden ausgezählt und gegeneinander ausgemehrt, wobei jeweils nur eine Stimme abgegeben werden kann.

Abstimmung / Auszählung über die drei gleichgelagerten Anträge zu Art. 13

Der Antrag von Katharina Eberle erhält 19 Stimmen.

Der Antrag von Erich Schenk erhält 6 Stimmen.

Der Antrag des Gemeinderats erhält 81 Stimmen.

Somit wird in einer nächsten Abstimmung der Antrag von Katharina Eberle und der Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt.

Abstimmung Antrag Katharina Eberle vs. Antrag Gemeinderat zu Art. 13

Dem Antrag des Gemeinderats wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Schlussabstimmung über die totalrevidierte Polizeiverordnung

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker leitet zur Schlussabstimmung über.

Der vorliegenden Vorlage wird ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) wird festgesetzt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
 - Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Sicherheitskommission
 - b) Rechnungsprüfungskommission (Extranet)
 - c) Eigenständige, unterstellte und beratende Kommissionen (via Sekretariat)
 - d) Gemeindeschreiber
 - e) Leitende DLZ
 - f) Leiterin DLZ Gesellschaft und Sicherheit
 - g) Sicherheitssekretär
 - h) Leiterin Fachstelle Kommunikation
 - i) Leiterin Zentrale Dienste Präsidiales
 - j) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (nach Ablauf Rechtskraft für negative Rechtskraftbescheinigung)
 - k) Akten GV

Gemeinde Thalwil
Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

Versandt: 1. Oktober 2025 / pku